

An alle
allgemein bildenden Pflichtschulen

Ihr Zeichen, Unser Zeichen/GZ
Ihre Nachricht 100.062/11/2005

BearbeiterIn
Reg.Rätin Brigitte Schäffer
Bezirksschulinspektorin

TEL 811 34 Datum
DW 12156 13.07.2005
FAX 811 34/
9912156 DW

brigitte.schaeffer@ssr-wien.gv.at

Richtlinien für den Umgang mit Kindern mit
Lese-, Rechtschreib-, Rechenschwächen

ER I: 501

Sehr geehrte Damen!
Sehr geehrte Herren!

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischen Lernschwierigkeiten ist ein Grundanliegen der Schule. Die Sicherung des Schriftspracherwerbs ist dabei von zentraler Bedeutung im Sinne einer verlässlichen Förderung. Die Legasthenie bzw. Lese-Rechtschreib- (und Rechen-) Schwäche ist ein ernst zu nehmendes Problem, das nicht mit Sinnesbehinderungen, mit Lernrückständen, mit seelischen, motorischen, ausdrucksbezogenen Störungen oder mit ethnisch/kulturell bedingten Schwierigkeiten beim Zweitspracherwerb verwechselt werden darf. Die Nichtberücksichtigung kann sich nachteilig auf die Bildungslaufbahn und auf die Lebensgestaltung auswirken. Wenn daher die Leistungen im Schriftspracherwerb deutlich unter dem Vergleichsniveau der jeweiligen Leistungs- bzw. Alterstufe liegen oder sich massive Störungen beim Erfassen, Verarbeiten oder Wiedergeben von Informationen zeigen, dann ist umgehend zu reagieren. (siehe Begleiterlass zur Handreichung „Die schulische Behandlung der Lese-Rechtschreib-/Rechen-Schwäche“, DDr. Sedlak, bmbwk, 2001).

Im Mittelpunkt aller zusätzlichen Betreuungsmaßnahmen steht das präventive Fördern und die Erstellung individueller Lernprogramme.

Grundlage für ein gezieltes und individuelles Fördern ist die Erstellung einer Förderdiagnose, zu der Fachleute herangezogen werden sollen: Schulpsychologen/Schulpsychologinnen, Stützlehrer/innen, Förderlehrer/innen, Lehrer/innen mit der Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Lese-Rechtschreib-/Rechen-Schwäche und Lehrer/innen mit Erfahrung im Bereich der individuellen Lernprozessanalyse. Über die Anerkennung von Gutachten, die von Psychologen/Psychologinnen in privater Praxis erstellt wurden, entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin (bei Notwendigkeit in Beratung mit einem Schulpsychologen/einer Schulpsychologin).

Im Rahmen einer gezielten Förderdiagnostik sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt Stärken und Schwierigkeiten aufzudecken. Nach Erstellung der Förderdiagnose wird ein speziell auf die Bedürfnisse des Kindes gerichtetes Förderprogramm entwickelt.

Die Erziehungsberechtigten sind über die Fördermaßnahmen zu informieren und in den Prozess einzubeziehen.

Bei der Unterrichtsorganisation sind klare Vorgaben zielführend, um speziell Kindern mit Wahrnehmungsstörungen die Selbstorganisation zu erleichtern

Die dem Standort zur Verfügung stehenden Ressourcen sind so zu nutzen, dass möglichst alle Kinder, die Unterstützung brauchen, gefördert werden können. Mehrfachbetreuung (z. B. Stützlehrer/in, Begleitlehrer/in, Legasthenerbetreuer/in) sollte vermieden werden.

Die im Rahmen der Volksschulzeit erfolgte Förderdiagnostik stellt keine Entscheidungsgrundlage für die Aufnahme in eine AHS dar. Für diese gelten die Ausführungen gemäß § 40(1) SchOG.

Leistungsbeurteilung

Gemäß §18 Abs.1 SchUG sind der Maßstab für die Leistungsbeurteilung die Forderungen des Lehrplans unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichts.

Bei der Beurteilung von Schüler/innen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch sind die entsprechenden Vorgaben der Leistungsbeurteilung zu beachten (§18 Abs. 9 SchUG).

In der Leistungsbeurteilungsverordnung (BGBl.Nr.371/1974 idgF.) sind die angeführten Formen der Leistungsfeststellung (siehe LB-VO §3) als gleichwertig anzusehen, d.h. dass zum Zwecke der Leistungsbeurteilung nicht nur schriftliche Formen der Leistungsfeststellung heranzuziehen sind. § 3 Abs.3 der LB-VO betont auch die Bedeutung mündlicher Leistungsfeststellungen, um den LRS-Schüler/innen bessere Möglichkeiten zu bieten, ihr Können und Wissen außerhalb ihrer Defizitbereiche zu zeigen.

Wichtiges Kriterium für die Leistungsfeststellung und –beurteilung ist, dass sie geeignet sein soll, Motivation, Ausdauer und Selbstvertrauen der Schüler/innen positiv zu beeinflussen. Dies ist erreichbar über differenzierte Aufgabenstellungen, die es dem Schüler/der Schülerin ermöglichen auch sein/ihre Stärken einzubringen (siehe LB – VO § 11). Die Freiräume, die die LB-VO dabei in Bezug auf die Gestaltung von Schularbeiten lässt, sollte in diesem Sinne genutzt werden (Erweiterung der reinen „Textproduktion“ durch andere Aufgabenstellungen). Differenzierte Schularbeiten sind nur bei unterschiedlichen Lehrplanzuordnungen möglich.

Die ausschließliche Rückmeldung über Ziffernbenotung gewährleistet die geforderte Transparenz über Vorzüge und Mängel erbrachter Leistungen, über erreichte und nicht erreichte Lernziele nicht oder nur unzureichend. Andere Formen der Leistungsbeurteilung (z. B. Pensenbuch, Portfolio, kommentierte direkte Leistungsvorlage, verbale Beurteilung,...) stellen in diesem Zusammenhang eine notwendige Ergänzung dar.

Die für die Beurteilung maßgeblichen Vorzüge und Mängel seiner Leistungen sind dem Schüler/der Schülerin mit der Beurteilung bekannt zu geben, ohne ihn/sie jedoch zu entmutigen oder seine/ihre Selbstachtung zu beeinträchtigen (siehe LB-VO §11, Abs.3)

Deutsch: Schularbeiten

In der Verordnung über die Leistungsbeurteilung (§ 16, Abs. 1) wird die „Schreibrichtigkeit“ (also Rechtschreibung) nach dem Inhalt, dem Ausdruck und der Sprachrichtigkeit angeführt. Grundsätzlich bedeutet dies, dass die negative Beurteilung des Teilbereiches Rechtschreibung nicht zu einer negativen Gesamtbeurteilung einer schriftlichen Arbeit führen kann, sofern in den anderen Teilbereichen (Inhalt, Ausdruck, Sprachrichtigkeit) positive Leistungen erbracht werden. Hilfreich ist es, die Rechtschreibung getrennt von anderen Bereichen des Sprachunterrichts zu überprüfen. Das heißt, dass beim Schreiben freier Texte die übrigen fachlichen Aspekte im Vordergrund stehen können (Inhalt, Ausdruck, Sprachrichtigkeit).

Mathematik: Schularbeiten

Im Mathematikunterricht sind alle Teilbereiche des Lehrstoffs zu bearbeiten (Im Grundschulbereich Aufbau der natürlichen Zahlen, Rechenoperationen, Größen, Geometrie und in der 4. Schulstufe die Brüche). Hierbei sind die Ziele gedankliche Richtigkeit, sachliche beziehungsweise rechnerische Richtigkeit und Genauigkeit zu beachten.

Kinder mit Rechenschwächen können je nach individueller Begabungslage in Teilbereichen Schwierigkeiten haben. Diese Defizite sind zu definieren und durch gezielte substituierende Angebote in einem Förderprogramm zu minimieren.

Zur Leistungsbeurteilung sollen sowohl im Grundschul- und auch im Sekundarstufenbereich alle in die Unterrichtsarbeit eingebundenen mündlichen schriftlichen, praktischen und graphischen Leistungen herangezogen werden. Das bedeutet, dass bei der Erstellung einer Schularbeit ab der 4. Schulstufe verschiedene Schüleraktivitäten anzusprechen sind. Eine große Bedeutung kommt der inhaltlichen und sprachlichen Gestaltung der gestellten Aufgaben zu. Die Formulierungen sollen klar und eindeutig sein.

Die Erreichung mathematischer Lernziele darf nicht ausschließlich über die Bearbeitung von Textbeispielen überprüft werden. Wichtig ist es, Aufgaben aus den verschiedenen Lehrplanbereichen anzubieten.

Differenzierte Schularbeiten sind nur bei unterschiedlichen Lehrplanzuordnungen möglich.

Organisation des Unterrichts:

Die Betreuung der Kinder mit Lese-Rechtschreib- oder Rechenschwächen erfolgt ab der 1. Schulstufe integrativ im Rahmen des dynamischen Förderkonzepts durch koordinierte Zusammenarbeit zwischen der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer und der Stützlehrerin/dem Stützlehrer, der Förderlehrerin/dem Förderlehrer, der Lehrerin/dem Lehrer mit Zusatzqualifikation Legasthenie. Diese Teambesprechungen sind verpflichtend durchzuführen, wobei Ort und Zeit vom Team selbst festgelegt werden.

Falls die integrative Förderung nicht ausreicht, kann ab der 2. Schulstufe klassenübergreifend zusätzlich ein Kurs eingerichtet werden (4-6 Kinder werden 2x wöchentlich jeweils 25 Minuten intensiv von einer Lehrerin/ einem Lehrer mit Legasthenieausbildung betreut).

In der Sekundarstufe I sind die Kinder mit Lese-Rechtschreib- bzw. Rechenschwächen in der Deutsch- bzw. Mathematikförderstunde von der Fachlehrerin/ dem Fachlehrer oder durch die Teamlehrerin/dem Teamlehrer im Rahmen des Unterrichts zu betreuen.

Falls am Standort keine speziell geschulten Lehrer/innen zur Verfügung stehen, ist die regionale Förderkommission zu informieren, um über den regionalen Ausgleich Fördermöglichkeiten zu schaffen.

Ausbildung der Lehrer/innen:

Zur Führung von Förderkursen für Schüler/innen mit LRS dürfen nur folgende Pädagoginnen/Pädagogen eingesetzt werden:

- .) Lehrer/innen mit einer Ausbildung zur Legasthenikerbetreuung an einem Pädagogischen Institut
- .) Lehrer/innen mit Absolvierung von Universitätslehrgängen für Legasthenikerförderung, wenn sie auf die Anwendung im Schulbereich ausgerichtet sind.
- .) Lehrer/innen, die ein Fortbildungsangebot von Vereinen nutzen, müssen ihre Qualifikation durch eine Prüfung am Pädagogischen Institut nachweisen.

Mit Veröffentlichung dieses Erlasses tritt der Erlass, ER I: 501, Zl. 100.062 – 35 /93 vom 30. 8. 1993 außer Kraft.

Für die Amtsführende Präsidentin:

Mag. Dr. Wolfgang Gröpel e.h.
Landesschulinspektor